

# RS Lvwg 2018/11/27 LVwG-AV-418/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

27.11.2018

## Norm

BAO §85 Abs2

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §7

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §13 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15 Abs2

KanalG NÖ 1977 §1a Z1

KanalG NÖ 1977 §12 Abs1

## Rechtssatz

Die Veränderungsanzeige ist als eine eigene Anzeige schriftlich zu erstatten (vgl§ 13 Abs 1 NÖ GWLG). Für die Entstehung eines Abgabenspruches auf die Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe kann es auch nicht auf das Vorliegen eines baurechtlichen Benützungskonsenses ankommen. Auch Parteienerklärungen oder behördlichen Erledigungen in einem Bauverfahren kann in einem Abgabungsverfahren nicht die Wirkung zukommen, dass sie einen Abgabenspruch auszulösen vermögen.

## Schlagworte

Finanzrecht; Wasseranschlussabgabe; Kanaleinmündungsabgabe; Ergänzungsabgabe; Veränderungsanzeige; Berechnungsfläche; Fertigstellungsanzeige;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.418.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)